

Änderungen in der ältern Verfassung durch Karl den Grossen

§ 16.

Seine Anstalten in Sachsen als einem Reichslande

Bis hierher waren die Sachsen unbeschlossen, lauter von einander unabhängige Familien; die ruhig zu Hause sassen, und nur dann gemeinsame Sache machten und zusammen rückten, wenn etwa ein mächtiger Feind ihr Land anfiel und die gemeine Freiheit Gefahr lief. Kleinere Anfälle überliessen sie den Gefolgen abzuwehren: und die frühern Kriege mit den Franken scheinen bloss durch ihre Gefolge geführt zu seyn, wiewohl die vorliegenden Gemeinde öfters mit aufgetreten seyn mochten. Sie kannten keine stehenden Befehlshaber, höchstens nur eine Art stehender Richter an den Besitzern ihrer Haupthöfe (*Diese Art Richter waren der gemeinen Freiheit nicht gefährlich; da sie nur das von den Genossen oder Schöffen gegebene Weisthum zu bestätigen hatten. Beda nennt sie „satrapas, genti praepositos“: in der sächsischen Sprache aber hiessen sie Richter und Hovetlinge. Bis in das 14te ja 15te Jahrhundert haben sich in den alten sächsischen Gränzen solche kleinere Gemeinheiten in ihrer primitiven Form erhalten, wie die Urkunden von 1316, 1426 und 1499 bezeugen und zugleich bestätigen, dass Karl Veränderungen die innern sächsischen Gerichtsanstalten nicht traf.*). Die Herzoge im Kriege hingen bloss von ihrer Wahl ab: und das Ende des Krieges war auch das Ende ihrer Vollmacht (*Beda, der kurz vor Karls Zeiten lebte, besaget es an dem schon angeführten Orte ausdrücklich.*). Eine Hauptveränderung im sächsischen Staate war demnach ihre Vereinigung mit den Franken unter einem stehenden Reichsoberhaupte, das sie von nun an in Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern Karolingischen Stammes erkannten. Karl rechnete von dieser Zeit an sowohl auf die Sachsen als auf die Franken wie Reichsvölker, und durfte sich durch diese Vereinigung schmeicheln, für sich und sein Haus ein dauerhaftes Reich gestiftet zu haben. Es kam nur auf die Anstalten an, die er treffen würde, um von der vereinigten Kraft Gebrauch zu machen. Karl hielt sich nicht auf, neue Regierungspläne zu entwerfen: er führte sofort mit gehöriger Ermässigung die Fränkische Verfassung in Sachsen ein; theilte es wie Franken in Grafschaften (*Wenigstens in seiner Kanzlei: denn Sachsen selbst kannte so wenig die Karolingischen Grafschaften als die Gauen. Die beiden Ufer der Ems von Meppen bis zum Ausfluss ins Meer hiessen noch Emsland, obschon dasselbe in der kaiserlichen Kanzlei in den Urkunden von 1062 und in noch andern ungedruckten von 1224 und 1253 Comitatus und Pagus Emsgonia hiess; und die Münstersche Kanzlei die noch neuern Ausdrücke von Amt Meppen und Amt Niehaus in den Edikten und Rescripten hören lässt.*), und setzte über jede derselben, da er selbst die wenigste Zeit gegenwärtig seyn konnte, Männer, welche statt seiner an ort und Stelle das Nöthige wegen der Reichshülfe verfügen, und die obere Justiz handhaben sollten. In Franken hiess man diese ordentliche königliche Stellvertreter Grafen; und auch in Sachsen erhielt dieser Namen Bürgerrecht.

Man hätte glauben sollen, dass auf diese Art die Sachsen der Willkühr der Grafen wären überlassen worden: allein Karl verband mit dieser Anstalt eine andere, die dem Übel vorbeugen sollte. Er theilte nämlich Sachsen vollends in Bistümer; bestellte zu diesen Bischöfe, welche nebst ihrem kirchlichen Amte, auch über die Amtsführung der Grafen ein wachsames Auge haben sollten; und vollendete diese Anstalten damit, dass er über beide eine zusammengesetzte Deputation von Geistlichen und Weltlichen (einen Sendgrafen und einen Sendbischof) aufstellte, die bei öffentlicher Versammlung vom Bischofe zu vernehmen hätten, wie der Graf, und von diesem, wie der Bischof die ihnen anvertrauten Ämter verwalteten, und dann von den versammelten Gemeinden erfragen sollte, ob die Aussagen beider mit der Wahrheit übereinstimmten (*Dieses alles scheint aus dem Capitel Ludwig ad Annum 823 besonders aus § 12 hervorzugehen. Man wird leicht merken, dass Ludwig fast nichts verordnete, was nicht schon in den Capiteln seiner Vorfahren festgesetzt war.*).